



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zum Eckpunktepapier des BMWi vom 6. Februar 2015  
„Eckpunkte zur Umsetzung der  
EU-Abschlussprüferreform –  
Reform der Wirtschaftsprüferaufsicht und  
des Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer/vereidigten  
Buchprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung“**

Berlin, den 20. Februar 2015

Ansprechpartner: RA Norman Geithner  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [norman.geithner@wpk.de](mailto:norman.geithner@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer: RA Peter Maxl      Telefon: 0 30 - 72 61 61-110      Telefax: 0 30 - 72 61 61-104      E-Mail: [peter.maxl@wpk.de](mailto:peter.maxl@wpk.de)  
Dr. Reiner J. Veidt      Telefon: 0 30 - 72 61 61-100      Telefax: 0 30 - 72 61 61-107      E-Mail: [reiner.veidt@wpk.de](mailto:reiner.veidt@wpk.de)

**An:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundeskanzleramt (Referat 412)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Referate III A 3, R B 1, III A 5)

Bundesministerium der Finanzen (Referat IV A 3 und VII B 1)

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung c/o Bundesrechnungshof

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Abschlussprüferaufsichtskommission

Bundessteuerberaterkammer

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen gemäß § 65 WPO c/o DIHK

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Bundesverband der Steuerberater e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Prüfungsverband deutscher Banken e.V.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

---

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Eckpunktepapier des BMWi zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen den Ansatz, der neuen öffentlichen Aufsicht ausschließlich die Aufgaben zuzuweisen, die nach den EU-Regelungen nicht delegierbar sind.

Wir gehen davon aus, dass die Umsetzung der EU-Vorgaben – wie bei der Abschlussprüferrichtlinie 2006 – auch in der WPO und der Berufssatzung WP/vBP (BS WP/vBP) erfolgen wird, wobei einzelne Vorgaben bereits in der BS WP/vBP enthalten sind.

#### **Zu 1. Überführung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in eine „Aufsichtsbehörde“**

Die WPK begrüßt, dass im Rahmen des Überleitungsprozesses Unsicherheiten für die betroffenen Mitarbeiter der WPK weitestmöglich vermieden werden sollen (Aufzählungspunkt eins). Mit diesem Ziel und um eine kontinuierliche und funktionierende Aufsicht zu gewährleisten, halten wir ein entsprechendes Errichtungsgesetz für wichtig. Damit wird die Überleitung auf der Grundlage konkreter gesetzlicher Regelungen erfolgen.

#### **Zu 2. Aufgabenverteilung zwischen neuer Aufsichtsbehörde und Wirtschaftsprüferkammer (WPK)**

Die WPK begrüßt die Aussage, dass die nach den europarechtlichen Vorgaben delegationsfähigen Aufgaben grundsätzlich auf die WPK übertragen werden sollen, damit eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie gewährleistet und die Selbstverwaltung des Berufsstands der WP/vBP soweit wie möglich erhalten bleiben kann.

Im Eckpunktepapier des BMWi wird daran anschließend ausgeführt, dass die WPK zuständig bleibe für die Bereiche der Prüfung und Zulassung von Wirtschaftsprüfern, beim Erlass von Berufsrecht im Rahmen ihrer Satzungs Kompetenzen sowie in weiten Teilen der Berufsaufsicht. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, als sei dies ein abschließender Katalog.

Da jedoch in die Zuständigkeit der WPK auch noch andere Aufgaben gehören, möchten wir zumindest die Bereiche aufzählen, in denen die öffentliche Aufsicht - unverändert zur heutigen Situation - künftig ebenfalls die Letztverantwortung haben muss, deren primäre Verantwortung jedoch bei der WPK bleiben bzw. ihr übertragen werden sollten<sup>1</sup>:

- die Zulassung und Registrierung von Prüfern;
- die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards, es sei denn diese Standards werden von anderen mitgliedstaatlichen Behörden angenommen oder genehmigt;
- die kontinuierliche Fortbildung;
- Qualitätssicherungssysteme (in Deutschland das Qualitätskontrollverfahren);
- Untersuchungs- und Verwaltungs-Disziplinarsysteme (in Deutschland die anlassbezogene Berufsaufsicht).

Diese (und ggf. weitere) Aufgaben sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit enumerativ als auf die WPK delegiert und unter der Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht stehend in der WPO aufgeführt werden.

Ergänzend merken wir an, dass das WP-Examen unter staatlicher Leitung mehrheitlich von Nichtberufsangehörigen abgenommen wird. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass die bisherige öffentliche fachbezogene Aufsicht über diesen ohnehin schon berufsstands-unabhängigen Bereich aus dem bisherigen Zuständigkeitskatalog der öffentlichen Aufsicht herausgenommen wird. Eine entsprechende Anpassung von § 4 Abs. 1 WPO, auf den der § 66a Abs. 1 WPO verweist, und die Ergänzung des § 5 Abs. 1 WPO, dass diese Aufgabe in mittelbare Staatsverwaltung erfolgt, wäre in diesem Zusammenhang zielgerecht.

### **Zu 3.a.Sicherung der effektiven Berufsaufsicht – Delegation und Eintrittsrecht**

Die WPK begrüßt, dass die Delegation von Aufgaben auf die WPK durch Gesetz erfolgen soll. Damit wird Rechts- und Planungssicherheit für die WPK gewährleistet. Aus denselben Gründen ist aus unserer Sicht eine detaillierte Aufzählung der Aufgaben im Gesetz erforderlich (vgl. auch zu 2.).

Es wird ein „zwingendes“ Eintrittsrecht der öffentlichen Aufsicht im Einzelfall u. a. aus Art. 32 Abs. 4b AP-RL abgeleitet. Da die Delegation von Aufgaben auf die WPK per Gesetz erfolgen soll und Art. 32 Abs. 4b Unterabs. 3 AP-RL ein Eintrittsrecht nur für den Fall vorsieht, dass die öffentliche Aufsicht delegiert, kann die Grundlage für ein Eintrittsrecht nur Art. 32 Abs. 5 AP-RL

---

<sup>1</sup> Vgl. Art 32 Abs. 4 AP-RL.

sein. Dieser sieht in Unterabs. 1 vor, dass die öffentliche Aufsicht „bei Bedarf“ Untersuchungen veranlassen und geeignete Maßnahmen einleiten kann.

Dieser „Bedarf“ muss genau definiert werden, um zu vermeiden, dass die gesetzliche Delegation der Aufgaben durch eine Generalklausel ausgehöhlt wird. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es geboten, klare Tatbestände festzulegen, die der öffentlichen Aufsicht ohne Ausübung eigenen Ermessens das Eintrittsrecht gewähren. Insoweit ist zu den im Eckpunktepapier exemplarisch aufgeführten Fallgruppen anzumerken, dass sich aus unserer Sicht nur eine Konstellation ergibt, für die sich ein Eintrittsrecht rechtfertigen ließe.

So erscheint ein Eintrittsrecht der öffentlichen Aufsicht bei Vorgängen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit dann sinnvoll und geboten, wenn – wie auch heute schon bei anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen z.B. im Rahmen der sog. Joint Inspections mit dem PCAOB – die Abschlussprüfung eines deutschen Unternehmens betroffen ist, dass zwar nicht selbst PIE ist, aber zum Konzern eines ausländischen PIE gehört. Weitere Öffnungsmöglichkeiten für Eintrittsrechte, die die internationale Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden erfordern könnte, halten wir für nicht erforderlich.

Der im Eckpunktepapier skizzierte Fall der von Wirtschaftsprüfern gegenüber einem PIE erbrachten Nichtprüfungsleistungen erscheint uns mit Blick auf ein für erforderlich gehaltenes Eintrittsrecht nicht sachgerecht. Die öffentliche Aufsicht ist per Definition nur für Abschlussprüfungen zuständig und hat aufgrund der unmittelbaren Zuständigkeit für Abschlussprüfungen von PIE auch unmittelbaren Zugang zur Beurteilung der Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer des PIE. Dagegen liegen die von Wirtschaftsprüfern, die nicht Abschlussprüfer eines PIE sind, an dieses PIE erbrachten Dienstleistungen nicht der öffentlichen Aufsicht. Etwaige Berufspflichtverletzungen der Wirtschaftsprüfer verbleiben bei der allgemeinen Berufsaufsicht durch die WPK. Anhaltspunkte, die hier einen Eintritt der öffentlichen Aufsicht rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

Den Verweis auf „sonstige Fälle“, in denen ein besonderes öffentliches Interesse den Eintritt der Aufsichtsbehörde erforderlich machen könnte halten wir für zu unbestimmt. Vielmehr sehen wir hier die Gefahr einer Generalklausel, die – wie vorstehend angemerkt – das Risiko einer Aushöhung der gesetzlich intendierten Delegation birgt. Bezogen auf die Abschlussprüfung ist das „öffentliche Interesse“ bereits mit der gesetzlichen Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse ausreichend definiert. Diese setzt damit auch die Grenzen der Aufsichtstätigkeit der öffentlichen Aufsicht, und sollte nicht darüber hinausgehen. Sofern jedoch ein Eintrittsrecht auf Basis einer Generalklausel geschaffen werden würde, müsste die Wahrnehmung eines solchen Eintrittsrechts einer öffentlichen bzw. richterlichen Kontrolle unterzogen werden können.

### **Zu 3.b.Sicherung der effektiven Berufsaufsicht – Stärkung der Entscheidungsstrukturen innerhalb der WPK**

Nicht weiter verfolgt werden sollte die angekündigte Prüfung in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht (VOBA) auf ein Gremium außerhalb des Vorstandes, das nicht zwingend mit gewählten Vorstands- oder Beiratsmitglieder besetzt, sondern mit WP/vBP, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat gewählt werden sollen.

Diese Überlegung ist von dem Gedanken getragen, Entscheidungen in der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht auf eine breite fachliche Grundlage zu stellen bzw. etwaige Spezialkenntnisse zu erschließen.

Hierzu könnte sich der Vorstand sowohl fall- als auch periodenweise etwaiger Spezialisten bedienen, sofern dies notwendig werden sollte. Da diese Möglichkeit bereits heute besteht, wird kein Bedarf gesehen, dies gesetzlich regeln zu müssen.

Es sollte zudem beachtet werden, dass das Rügerecht des Vorstands auch bei den Berufsständen der Steuerberater, der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare fester Bestandteil der beruflichen Selbstverwaltung ist (§ 81 StBerG, § 74 BRAO, § 70 Patentanwaltsordnung, bei Notaren die Ermahnung, § 75 BNotO).

### **Zu 4. Vereinheitlichung der präventiven Berufsaufsicht**

Eingangs dürfen wir klarstellen, dass die Darstellung in diesem Abschnitt geeignet ist, den Eindruck im Berufsstand zu vermitteln, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle zukünftig Delegationsempfänger der öffentlichen Aufsicht und als „Peer Inspektor“ angesehen wird. Betont werden soll daher an dieser Stelle, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Prüfung weiterhin eigenverantwortlich anlegen und durchführen muss. Ansonsten bestünde die Sorge, dass die externe Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen den Charakter einer eigenverantwortlich durchzuführenden Prüfungsleistung verliert.

Es wird ausgeführt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle die Ergebnisse der sogenannten Peer-Reviews bei PIE-Praxen an die Aufsichtsbehörde berichten soll (Aufzählungspunkt drei, Unterpunkt zwei).

Bislang richtet der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Berichte über die Ergebnisse der Qualitätskontrolle an die WPK und hier an die Kommission für Qualitätskontrolle. Dies sollte auch zukünftig so bleiben. Die WPK und hier die Kommission für Qualitätskontrolle sind zuständig für die Auswertung der Qualitätskontrollberichte und den Erlass von etwaigen Maßnahmen. Die APAK derzeit und die künftige öffentliche Aufsicht erhalten im Rahmen ihrer Letztverantwortung

jeden Qualitätskontrollbericht und damit auch die Berichte, die einer Inspektion zugeordnet werden können. Vermieden werden sollte, dass es zu Unklarheiten bei den Zuständigkeiten kommt und sich der Prüfer für Qualitätskontrolle zwei Stellen gegenüber sieht, denen er parallel und ggf. (teilweise) überschneidend Auskunft geben muss. Es sollte klar sein, dass der Auswertungsprozess und etwaige Rückfragen an den Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle erfolgen. Lediglich aus Gründen der Praktikabilität sollte es bei gemischten Praxen möglich sein, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Feststellungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei Nicht-PIE-Mandaten der öffentlichen Aufsicht ebenfalls zur Kenntnis bringt.

In diesem Zusammenhang möchten wir hervorheben, dass die öffentliche Aufsicht zu den Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems bei Nicht-PIE-Mandaten keine Aussage zu treffen hat. Die öffentliche Aufsicht nimmt ihre Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems anhand der „Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vor (Art. 26 Abs. 6 Buchstabe b AP-VO).

Die Aufsichtsbehörde soll die Kompetenz erhalten, für eine effektive Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer für Qualitätskontrolle und den Inspektoren die „notwendigen Bestimmungen“ zu treffen (Aufzählungspunkt drei, Unterpunkt sechs).

An diesem Punkt wird der eingangs erwähnte Eindruck verstärkt, dass sich der Prüfer für Qualitätskontrolle heutiger Prägung zum künftigen „Peer Inspektor“ wandeln soll. Wir meinen, dass keine „notwendigen Bestimmungen“ hierzu zu treffen sind. Wie oben ausgeführt hat die öffentliche Aufsicht keine Aussage zur Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems des Prüfers für Qualitätskontrolle aus dem Nicht-PIE-Bereich zu treffen. Daher bedarf es nach unserer Auffassung auch keiner „Bestimmungen“ für die Zusammenarbeit zwischen Prüfer für Qualitätskontrolle und den Inspektoren.

## **Zu 5. Maßnahmen und Sanktionskatalog für Aufsichtsbehörde und WPK und Rechtsweg**

Die WPK begrüßt, dass auch das BMWi einen **einheitlichen Maßnahmen- und Sanktionskatalog** mit einer stärkeren präventiven Ausrichtung vorsehen möchte. Hierfür hatte die WPK sich in ihrem Positionspapier vom 19. Dezember 2015 ebenfalls ausgesprochen. Hierdurch wird es der Aufsicht möglich, mittels präventiver Maßnahmen bei im Einzelfall betroffenen WP/vBP Qualitätsverbesserungen anzustoßen.

Die WPK spricht sich gegen die Abschaffung und weiterhin für das Festhalten an der für das Qualitätskontrollverfahren geltenden **Firewall** aus. Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Firewall sprachen, haben auch heute weiterhin Geltung. Die europarechtlichen Vorgaben

des Jahres 2014 sind insoweit im Vergleich zu denen des Jahres 2006 unverändert, so dass sich hieraus kein zwingender Handlungsbedarf ergibt.

Wir gehen davon aus, dass die WPK nach der **gesetzlichen Delegation** der Aufgabe „**Verhängung von Sanktionen**“ für diese zuständig ist und die Letztverantwortung bei der neuen Aufsichtsbehörde liegt. Die Ausführungen im ersten Satz des dritten Aufzählungspunktes könnten den Eindruck erwecken, dass eine besondere Zuständigkeit der neuen Aufsichtsbehörde für die Verhängung von Sanktionen vorgesehen werden soll.

Die WPK lehnt weiterhin die Möglichkeit der **Sanktionierung von Prüfungsgesellschaften** ab (sechster Aufzählungspunkt). Auf die im Positionspapier der WPK vom 19. Dezember 2014 genannten Gründe dürfen wir verweisen (Randnummer 28 a. a. O.).

Die WPK plädiert in Bezug auf die **Veröffentlichung von Sanktionen** weiterhin dafür, dass personenbezogene Daten auch nach Rechtskraft der Entscheidung nicht veröffentlicht werden und eine Ausnahme lediglich bei besonders schwerwiegenden Fällen gefunden werden könne, in denen die Bedeutung des Verstoßes sowie die Schwere der Schuld bei Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten eine Veröffentlichung unter Angabe von personenbezogenen Daten dies verlange (vgl. Positionspapier der WPK, Randnummer 26). Im Eckpunktepapier des BMWi bleibt diese Frage offen.

## **Zu 6. Erleichterungen für kleine und mittlere Praxen**

Der **Wegfall der Teilnahmebescheinigung** wird begrüßt. Dies deckt sich mit den Vorstellungen der WPK. Hierdurch werden bürokratische Lasten für den Berufsstand verringert und der Marktzugang erleichtert.

Begrüßt wird weiterhin auch der erwähnte **risikobasierte Kontrollzyklus**, nachdem Prüfer von kleinen und mittelgroßen PIE lediglich in einem Zeitraum von sechs Jahren einer Inspektion unterworfen werden müssen, Prüfer von großen PIE mindestens alle drei Jahre.

Zustimmung erfährt die bestätigende Aussage, dass der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** im Hinblick auf die Komplexität der Tätigkeit des Abschlussprüfers im Rahmen von Inspektionen und Qualitätskontrollen Berücksichtigung finden soll. Dies ist ein Grundsatz deutschen Verwaltungsrechts und gelebte Verwaltungspraxis der WPK.

## **Zu 7. Zusammenführung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers**

Der Vorstand der WPK hat das Thema „Zusammenführung der Prüferberufe Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer mit einer angemessenen Übergangsprüfung“ in seinen Zielkatalog für die Amtszeit 2014 bis 2018 aufgenommen. Er wird an einer Lösung konstruktiv mitarbeiten.

## **Zu 8. Sonstige Verbesserungen**

Die WPK lehnt die **Kapitalbeteiligung** von Personen ab, die nicht den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen der europäischen Mitgliedstaaten angehören. Die Bedenken des BMWi im Hinblick auf die angesprochene Liberalisierungsdiskussion auf europäischer und internationaler Ebene im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen und den entsprechend ausgeübten Druck, können vollumfänglich nachvollzogen werden. Bis zum Jahre 1985 bestand in Deutschland die Möglichkeit, dass sich Unternehmen aus dem gewerblichen Bereich an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen konnten. Diese Möglichkeit führte zu einer Situation, in der sich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Frage nach ihrer Unabhängigkeit konfrontiert sahen. Erst der Ausschluss der Beteiligung von gewerblichen Unternehmen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die strengen Unabhängigkeitsanforderungen in HGB, WPO und Berufssatzung WP/vBP führten zu einer weitergehenden Sicherstellung der Unabhängigkeit des Instituts der (gesetzlichen) Abschlussprüfung.

Gerade dies war auch Ziel der EU-Abschlussprüferreform. Daher sollte dieses Ziel nicht konterkariert werden durch eine erneute Öffnung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für Investoren, die nicht an das Berufsrecht gebunden sind.

Auf europäischer oder internationaler Ebene wird aus bestimmten Richtungen immer wieder angeführt, dass eine Öffnung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für Investoren notwendig sei, damit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften notwendiges Finanzkapital erhalten. Dies ist jedoch nicht das Problem von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Da es sich bei der Abschlussprüfung um eine hochkomplexe persönliche Dienstleistung handelt, ist für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sehr viel maßgeblicher, ausreichend qualifiziertes Personal bzw. Berufsnachwuchs zu erhalten bzw. auszubilden, um diese hochkomplexe Dienstleistung qualifiziert anbieten zu können.

Die im Eckpunktepapier aufgeführten Klarstellungen im Bereich der **Berufshaftpflichtversicherung** (letzter Punkt) sind derzeit erst grob umrissen. Welche weitergehenden Überlegungen dahinter stehen, ist derzeit nicht ersichtlich. Erläuterungsbedarf besteht beispielsweise im Hinblick auf eine mögliche Begrenzung der Jahreshöchstleistung der Berufshaftpflichtversicherung

gen wie bei den rechts- und steuerberatenden Berufen. Weshalb dies bei den wirtschaftsprüfenden Berufen eingeführt werden soll, erschließt sich derzeit nicht, da eine Begrenzung der Jahreshöchstleistung lediglich im Interesse der Versicherer liegt, nicht jedoch im Verbraucherschutzinteresse. Derartigen Gedanken könnte allenfalls unter der Maßgabe näher getreten werden, die Begrenzung der Jahreshöchstleistung in jedem Fall auch gegenüber dem Mandanten vereinbaren zu können. Auch welche „Regelungen zum Versicherungsschutz mit möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Nichtberufsangehörige“ entsprechend der anderen Berufsrechte in die WPO eingegliedert werden sollen, ist derzeit nicht klar. Gerne ist die WPK jedoch bereit, hierzu weitere Gespräche zu führen.

---

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Für Fragen und vertiefende Gespräche stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Ziegler  
Präsident